

1. Bedingte Endurteile
2. Antritt des Beweisverfahrens
3. Urteile nach dem Beweisverfahren

1. BEDINGTE ENDURTEILE

Das Recht auf ein Beweisverfahren war in aller Regel an ein **bedingtes Endurteil** geknüpft, welches, sollte das Beweisverfahren entweder nicht angetreten oder abgebrochen werden, zum Urteil wurde. Stand am Beginn eines Beweisverfahrens hingegen eine **vorläufige Anweisung**, welche der klagenden Partei zugestand, während des Beweisverfahrens von Tisch und Bett getrennt leben zu dürfen, so gab es kein Urteil, welches beim Nichtantritt oder Abbruch des Beweisverfahrens in Kraft trat. In diesem Fall wurde auf Antrag eines Ehepartners das Urteil im summarischen Verfahren gefällt.

Wie unter **Normen** ausgeführt, berechnete das bedingte Endurteil bzw. die vorläufige Anordnung die Klägerin bzw. den Kläger, bestimmte Vorwürfe in einem weiteren Verfahrensschritt zu beweisen oder zu entkräften. Der beklagte Ehepartner erhielt das Recht auf Gegenweisung. In seltenen Fällen gestanden die Konsistorialräte auch der beklagten Ehepartei das Recht auf ein Beweisverfahren zu, sofern diese gute, aber nicht ausreichend bewiesene Gründe vorgebracht hatte, warum sie die eheliche Cohabitation verweigerte.

Fallbeispiel: Franz Lackowizer | Barbara Lackowizerin, 1777

Am 30. Juni 1777 verhandelte das Wiener Konsistorium die zweite Scheidungsklage von Franz Lackowizer. Der Ehemann stützte seine Scheidungsklage vor allem auf Ehebruch. Seine Ehefrau habe vor wenigen Wochen ein Kind zur Welt gebracht, dessen Vater er nicht sein könne, da *„er ihr über 1 1/2 Jahr nicht mehr beygewohnt hätte.“* Dem Vorwurf des Ehemannes, nicht der biologische Vater des Neugeborenen sein zu können, entgegnete Barbara Lackowizerin, dass ihr Ehemann sie in der fraglichen Zeit *„einmal beschlafen“* habe. Barbara Lackowizerin fügte allerdings hinzu, nicht leugnen zu können, dass sie zu dieser Zeit *„auch mit einem anderen zu thun gehabt“* habe.

Der Grund für ihren Ehebruch wäre allerdings ihr Ehemann, weil *„er ihr nicht beygewohnt“*

und selbst mit anderen umgezogen und die eheliche treue verletzt“ habe. Als Interesse von Barbara Lackowizerin notierte der Notar, dass sie „mit der scheidung zufrieden“, also einverstanden wäre. Obwohl beide Eheparteien die Scheidung von Tisch und Bett wollten und die Ehefrau einen Ehebruch gestanden hatte, entschieden sich die Konsistorialräte für ein bedingtes Endurteil, welches der beklagten Ehefrau ein Beweisverfahren ermöglichte:

dass der kläger von der beklagten tisch und beth geschieden seyn soll, die beklagte erweise dann, wie es sich zu recht gebühret, dass ihr der kläger zu dem bekanntlichen vergehen anlaß gegeben, oder sich des nämlichen verbrechens der verletzten ehelichen treue schuldig gemacht habe.

Tabelle 1: Bedingtes Endurteil | Klagende Ehepartei

bedingtes Endurteil	Frauen	Männer	Gesamt	%
Ehe bleibt gültig	5	4	9	3,2
friedliche Cohabitation	110	43	153	54,3
Sonstiges	6	4	10	3,5
Todesnachweis	22	18	40	14,2
Toleranz <= 6 Monate	1		1	0,4
Toleranz 12 Monate	1		1	0,4
Toleranz unbegrenzt	3	1	4	1,4
Toleranz während Prozess	53	11	64	22,7
*Gesamt	201	81	282	100

Wie Tabelle 1 zeigt, schrieb die Mehrheit der bedingten Endurteile (54,3 %) die friedliche Cohabitation vor. So etwa auch im von Anna Denkhin angestregten Trennungsprozess vom 1. Juli 1667:

Die klägerin seye ihrem eheman cohnlichen (=ehelich) beyzuwohnen, und eins dass andere wie es der heylige ehestandt erfordert, gebührendt zu ehrn und zue leben schuldig. Dafern sie aber hier wider ein erheblich- und rechtmessige uhrsach zu haben

vermainedt, stehet ihr die selbe gerichtlich vorzubringen, und wie sichs zu recht gebührt, zu erweisen bevohr, doch dem beklagten sein gegenweisung und all andere rechtliche behelff vorbehalten.

Wie Tabelle 1 ebenfalls zu entnehmen ist, gewährten 22,7 Prozent der bedingten Endurteile der klagenden Ehepartei, mehrheitlich waren dies Frauen, das Recht, während des Beweisverfahrens vom Ehemann getrennt zu leben. Vier der bedingten Endurteile, darunter das zitierte Endurteil in der Scheidungsklage von Franz Lackowizer, schieden die Ehe von Tisch und Bett.

Tabelle 2: Bedingtes Endurteil | Untersuchte Zeitsegmente

	Konsistorialgerichte	Kernzeitraum	Erweiterter Zeitraum	Ehepaare	Urteile im HV	Bedingte Endurteile	%
1	Passau	1558-1592		192	206	58	28,2
2	Passau	1649-1654		32	27	8	29,6
3	Wien	1656-1675		195	245	65	26,5
	Passau	1666-1677	1663-1683	66	66	11	16,7
4	Wien	1715-1721	1710-1730	107	163	39	23,9
	Passau	1714-1720	1710-1725	29	42	5	11,9
5	Wien	1747-1751	1739-1756	124	170	16	9,4
	Passau	1747-1751	1740-1755	55	55	13	23,6
6	Wien	1772-1783	1764-1783	444	632	33	5,2
	Passau	1772-1783	1764-1783	156	154	34	22,1
Gesamt				1.400	1.760	282	

Wie Tabelle 2 deutlich macht, entschieden die Konsistorialräte in insgesamt 282 (16 %) aller untersuchten 1.760 Verfahren in der Hauptsache nicht im summarischen Verfahren, sondern verpflichteten bzw. berechtigten die Eheteile, bestimmte Vorwürfe in einem weiteren Verfahrensschritt zu beweisen oder zu entkräften. Wie Tabelle 2 ebenfalls zeigt, variierte der Anteil der bedingten Endurteile bzw. Anweisungen zwischen 5,2 und 29,6 Prozent. Auffallend ist, dass die Wiener Konsistorialräte in den untersuchten Zeitsegmenten in der Mitte des 17.

und im frühen 18. Jahrhundert in rund einem Viertel der Verfahren in der Hauptsache die Möglichkeit zu einem Beweisverfahren eröffneten, während sie in der Mitte und im ausgehenden 18. Jahrhundert 91,6 bzw. 94,8 Prozent der Verfahren in der Hauptsache bereits im summarischen Verfahren entschieden.

Einen umgekehrten Trend zeigen die Entscheidungen der Konsistorialräte des Passauer Konsistoriums des unteren Offizialats. Während diese in der Mitte des 17. und am Beginn des 18. Jahrhunderts zwischen 83,3 und 88,1 Prozent der Verfahren in der Hauptsache bereits im summarischen Verfahren entschieden, verwiesen sie in der Mitte und im ausgehenden 18. Jahrhundert ein knappes Viertel der Eheteile auf ein Beweisverfahren.

Bemerkenswert ist, dass das Geschlecht der klagenden Ehepartei bei der Entscheidung der Konsistorialräte für bzw. gegen ein Beweisverfahren statistisch keine relevante Rolle spielte. In 201 (15,8 %) der 1.276 von Frauen und in 51 (10,5 %) der 484 von Männern angestregten Verfahren in der Hauptsache ermöglichten die Kirchengenichte ein Beweisverfahren.

2. ANTRITT DES BEWEISVERFAHRENS

Tabelle 3: Bedingtes Endurteil | Antritt des Beweisverfahrens

bedingtes Endurteil	ohne BW	mit BW	Summe	%
Ehe bleibt gültig	7	2	9	3,2
friedliche Cohabitation	61	92	153	54,3
Sonstiges	10		10	3,5
Todesnachweis	40		40	14,2
Toleranz ≤ 6 Monate	1		1	0,4
Toleranz 12 Monate	1		1	0,4
Toleranz unbegrenzt	2	2	4	1,4
Toleranz während Prozess		64	64	22,7
*Gesamt	122	160	282	100

Wie aus Tabelle 3 ersichtlich wird, traten 43,3 Prozent (122 von 282) der bedingten Endurteile in Kraft, weil kein Ehepartei zeitgerecht ein Beweisverfahren angemeldet hatte. Der

Anteil erhöht sich beträchtlich, wenn wir die Verfahren aus dem 16. Jahrhundert, in welchen die Konsistorialräte den Todesnachweis einforderten, nicht berücksichtigen. Wie Tabelle 3 ebenfalls verdeutlicht, nahm die Mehrheit der Eheparteien das meist langwierige und kostenintensive Beweisverfahren in Kauf, um eine Annullierung, Scheidung oder auch nur eine befristete Trennung von Tisch und Bett zu erreichen.

In zwei Fällen wurde das Beweisverfahren dazu genützt, um die Scheidung bzw. unbegrenzte Toleranz abzuwehren, einmal von der Ehefrau, einmal vom Ehemann.

Obwohl Barbara Lackowizerin gemäß zitiertem Protokolleintrag vom 30. Juni 1777 mit der Scheidung einverstanden war, machte sie von ihrem Weisungsrecht Gebrauch und klagte nun ihrerseits die Cohabitation ein. Nur fünf Monate später, am 5. Dezember 1777 entschied das Konsistorium, dass sie den Beweis, dass ihr Ehemann ihr zum Ehebruch Anlass gab und er auch selbst untreu war, nicht erbracht hatte und erklärte das bedingte Endurteil zum Endurteil:

sey demnach der kläger (des summarischen Verfahrens) von tisch und beth der beklagten hiemit geschieden und mit ihr zu leben nicht gehalten, sondern ihm besonders und allein, jedoch ehrbar und eingezogen, und ohne sich weiters verehelichen zu dürfen, zu leben, bevorstehen soll.

Im zweiten Fall war es der Ehemann, welcher die Scheidung bzw. unbegrenzte Toleranz, welche das bedingte Endurteil der Ehefrau gewährte, im Beweisverfahren abzuwenden versuchte.

Fallbeispiel: Anna Maria Engsbergerin, verwitwete Lindnerin | Franz Engsberger, 1775

Anna Maria Engsbergerin, verwitwete Lindnerin, beantragte wegen schwerer körperlicher Misshandlung, welche sie auch durch ärztliche Atteste belegen konnte, Anfang Jänner 1775 die Scheidung von ihrem Ehemann. Das Ehepaar hatte im Februar 1765 geheiratet, war zu diesem Zeitpunkt also knapp 10 Jahre verheiratet. Die Passauer Konsistorialräte gaben der

Scheidungsklage der Ehefrau im bedingten Endurteil vom 29. März 1775 statt, sofern der Ehemann nicht beweisen könnte, dass er seiner Ehefrau die schweren Misshandlungen noch vor seiner Bestrafung durch die weltliche Gerichtsbarkeit und noch vor ihrer Aussöhnung zugefügt hatte.

Franz Engsberger gelang es offenbar in einem mehr als dreijährigen Verfahren nicht, die geforderten Beweise zu erbringen. Bei der Tagsatzung am 29. Mai 1778 erklärte er sich bereit, von seinem Weisungsrecht unter der Bedingung zurückzutreten, dass Anna Maria Engsbergerin ihm die Hälfte ihres Vermögens überlasse, was diese allerdings ablehnte. Rund drei Monate später, bei der Tagsatzung am 9. September verzichtete Franz Engsberger, nun allerdings ohne Bedingungen, auf sein Weisungsrecht und erklärte sich mit der Scheidung einverstanden. Das Konsistorium erklärte das bedingte Endurteil vom 29. März 1775 zum Endurteil, womit Anna Maria Engsbergerin nach einem vierjährigen Prozess von Tisch und Bett geschieden wurde.

Geben herr officialis und consistorium über die von beeden theillen vernohmenen nothdurften zum verlaß: Daß der klägerin von ihrem ehemann über die von ihme unterm 1. Juli dis jahrs [1778] überreichte und commissionaliter [9.9.1778] bestätigte erklehrung, wie daß er von der ihme durch verlaß de dato 29. März 1775 vorbehaltenen beweis gänzlichen abstehe, nunmehr abgsonderet zu leben, bevorstehen solle.

Tabelle 4: Klageinteresse im Beweisverfahren | Geschlecht

Klageinteresse BW	Frauen	Männer	Gesamt	%
Annullierung	18	5	23	14,4
Anordnung Cohabitation	4	3	7	4,4
Scheidung von Tisch und Bett	60	19	79	49,4
Trennung v. Tisch u. Bett	34	17	51	31,9
*Gesamt	116	44	160	100

Wie Tabelle 4 deutlich macht, war das Geschlecht für die Frage, ob das Beweisverfahren (Weisung und Gegenweisung) angetreten wurde, ebenfalls keine statistisch relevante

Kategorie. Während Frauen in 57,7 Prozent (116 von 201 potentiellen Verfahren, vgl. Tabelle 1: bedingte Endurteile) das langwierige und kostenintensive Beweisverfahren auch antraten, liegt der Anteil bei den Männern bei 54,3 Prozent (44 von 81 potentiellen Verfahren, vgl. Tabelle 1).

3. URTEILE NACH DEM BEWEISVERFAHREN

Tabelle 5: Urteile nach einem Beweisverfahren| Beweisführende Ehepartei

Endurteil nach BW	Frauen	Männer	Gesamt	%
Annullierung	4	2	6	3,8
Ehe bleibt gültig	1		1	0,6
friedliche Cohabitation	36	17	53	33,1
nicht überliefert	56	12	68	42,5
Sonstiges			1	0,6
Toleranz <= 6 Monate	1	2	3	1,9
Toleranz > 12 Monate	5	3	8	5
Toleranz 12 Monate	1	1	2	1,2
Toleranz befristet bis ___	1		1	0,6
Toleranz unbegrenzt	10	7	17	10,6
*Gesamt	116	44	160	100

Wie Tabelle 5 verdeutlicht, konnten wir von 42,5 Prozent der 160 angetretenen Beweisverfahren kein Urteil eruieren. Nicht immer ist der Grund dafür, dass der Abschied, wie das Urteil nach dem Beweisverfahren oft genannt wurde, in den Protokollbüchern nicht verzeichnet wurde. Ein Urteil fehlte auch, wenn sich das Ehepaar außergerichtlich geeinigt hatte oder wenn ein Ehepartner verstorben war.

Statistisch auffallend ist, dass in der Hälfte der von Frauen geführten Beweisverfahren (56 von 116) kein Urteil überliefert ist, während bei den von Männern geführten Beweisverfahren nur in einem guten Viertel (27,3 Prozent) der Verfahren (12 von 44) das Urteil fehlt. Dies legt die Vermutung nahe, dass Frauen, vielleicht auch aus finanziellen Gründen, eher zu einer außergerichtlichen Einigung bereit waren. Tabelle 5 zeigt zudem, dass es den Ehepartnern selbst nach langwierigen und kostspieligen Beweisverfahren nur selten gelang, eine

befristete oder unbefristete Toleranz zu erhalten.

Tabelle 6: Urteil im BW | Klageinteresse

Endurteil	Annull.	Cohab.	Scheidung	Trennung	Gesamt	%
Annullierung	6				6	3,8
Ehe bleibt gültig	1				1	0,6
friedliche Cohabitation	7	4	25	17	53	33,1
nicht überliefert	8	1	36	23	68	42,5
Sonstiges				1	1	0,6
Toleranz <= 6 Monate			1	2	3	1,9
Toleranz > 12 Monate			5	3	8	5
Toleranz 12 Monate				2	2	1,2
Toleranz befristet bis ___				1	1	0,6
Toleranz unbegrenzt	1	2	12	2	17	10,6
*Gesamt	23	7	79	51	160	100

Tabelle 6 unterscheidet die Urteile nach dem Interesse jener Ehepartei, welche das Beweisverfahren führte. Differenzieren wir zusätzlich zwischen Frauen und Männern (Tabellen 6a und 6b), so wird deutlich, dass das Geschlecht für den Ausgang des Beweisverfahrens eine Rolle spielte.

Tabelle 6a: Urteil im BW | Klageinteresse | Frauen

Endurteil	Annull.	Cohab.	Scheidung	Trennung	Gesamt	%
Annullierung	4				4	3,4
Ehe bleibt gültig	1				1	0,9
friedliche Cohabitation	5	2	18	11	36	31
nicht überliefert	7	1	31	17	56	48,3
Sonstiges				1	1	0,9
Toleranz <= 6 Monate				1	1	0,9
Toleranz > 12 Monate			3	2	5	4,3
Toleranz 12 Monate				1	1	0,9
Toleranz befristet bis ___				1	1	0,9
Toleranz unbegrenzt	1	1	8		10	8,6
*Gesamt	18	4	60	34	116	100

Tabelle 6b: Urteil im BW | Klageinteresse | Männer

Endurteil	Annull.	Cohab.	Scheidung	Trennung	Gesamt	%
Annullierung	2				2	4,5
friedliche Cohabitation	2	2	7	6	17	38,6
nicht überliefert	1		5	6	12	27,3
Toleranz <= 6 Monate			1	1	2	4,5
Toleranz > 12 Monate			2	1	3	6,8
Toleranz 12 Monate				1	1	2,3
Toleranz unbegrenzt		1	4	2	7	15,9
*Gesamt	5	3	19	17	44	100

Während in den 18 von Ehefrauen angestrebten Beweisverfahren zur Annullierung der Ehe die Konsistorialräte nur vier Ehen (22,2 %) annullierten und eine Ehe von Tisch und Bett schieden (vgl. Tabelle 6a), annullierten sie in den interessensgleichen, von Männern angestrebten Beweisverfahren die Ehe in zwei von fünf (40 %) Fällen (vgl. Tabelle 6b). Diese Differenz ist allerdings insofern mit Vorbehalt zu interpretieren, da in sieben von Frauen angestrebten Annullierungsverfahren das Endurteil fehlt (vgl. Tabelle 6a).

Dass es den Ehemännern öfters gelang, ihre Interessen im Beweisverfahren durchzusetzen, zeigen aber auch die Trennungs- bzw. Scheidungsverfahren. Wie Tabelle 6b veranschaulicht, versuchten 36 Ehemänner im Beweisverfahren eine Scheidung bzw. Trennung zu erreichen. In sechs Fällen entschieden die Konsistorialräte auf eine unbefristete Toleranz und in sechs Verfahren auf eine befristete Toleranz (33,3 %).

In den 94 von Ehefrauen geführten Beweisverfahren zur Trennung oder Scheidung der Ehe entschieden die Konsistorialräte dagegen nur in acht Verfahren auf eine unbefristete und in weiteren acht Verfahren (17 %) auf eine befristete Toleranz (vgl. Tabelle 6a).

In vier Beweisverfahren galt das Klageinteresse der Ehefrauen der Cohabitation. Zwei der Fälle entschieden die Konsistorialräte antragsgemäß (vgl. Tabelle 6a), in einem Verfahren ist das Urteil nicht überliefert. Im vierten Verfahren trat das bedingte Endurteil, welches dem Ehemann eine unbegrenzte Toleranz gewährte, in Kraft, da es Barbara Lackowizerin, wie oben ausgeführt, nicht gelungen war, die geforderten Beweise zu erbringen.

Bei den von Ehemännern angestregten Beweisverfahren zur Cohabitation waren zwei von drei erfolgreich (vgl. Tabelle 6b). Im dritten Fall trat das bedingte Endurteil, welches der Ehefrau eine unbefristete Toleranz zuerkannt hatte, in Kraft, weil Franz Engsberger, wie oben ausgeführt, nach dreieinhalb Jahren auf die Fortführung des Verfahrens verzichtet hatte.

Trotz der hohen Anzahl an nicht überlieferten Urteilen lässt sich vorsichtig die These formulieren, dass die Ehemänner in den Beweisverfahren eher Aussicht auf Erfolg hatten als die Ehefrauen.

Tabelle 7: Endurteile Gesamt | im Beweisverfahren

Endurteil im HV	Gesamt	%	im BW	%
friedliche Cohabitation	902	51,2	53	33,1
Ehe bleibt gültig	47	2,7	1	0,6
Annullierung	38	2,2	6	3,8
Toleranz unbegrenzt	61	3,5	17	10,6
Toleranz befristet bis __	52	3	1	0,6
Toleranz > 12 Monate	25	1,4	8	5,0
Toleranz 12 Monate	107	6,1	2	1,25
Toleranz <= 6 Monate	89	5,1	3	1,9
Billigung	54	3,1	0	0
Todesnachweis	40	2,3	0	0
Wiederverhehlung	11	0,6	0	0
nicht überliefert	311	17,7	68	42,5
Klage abgewiesen	9	0,5	0	0
Sonstiges	14	0,8	1	0,6
*Gesamt	1.760	100	160	100

Tabelle 7 macht abschließend nochmals deutlich, wie schwierig es vor den Konsistorien war, eine Scheidung von Tisch und Bett oder eine Annullierung der Ehe zu erreichen. Während die erste Spalte nicht differenziert, ob das Urteil bereits im summarischen Verfahren oder erst im Beweisverfahren gefällt worden war, weist die zweite Spalte die Urteile aus, die nach einem Beweisverfahren gefällt worden waren. Spalte 2 veranschaulicht, dass 6 (15,8 %) von insgesamt 38 Ehen erst nach einem Beweisverfahren annulliert worden waren. Auch 17 (27,8 %) von 61 Ehescheidungen waren erst im Beweisverfahren durchgesetzt worden. Auch der Gewährung einer längerfristigen Toleranz (über ein Jahr) war in rund einem Drittel der Fälle ein Beweisverfahren vorangegangen.

Andrea Griesebner, Juni 2018

Letztes update, Andrea Griesebner, Jänner 2021

Weiter: Hauptverfahren

Zitation: Andrea Griesebner, Beweisverfahren » Einstieg » Eheverfahren » Kirchliche

Gerichtsbarkeit (1558-1783), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2024,
<http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=6004&pdf=6004>. [Zugriffsdatum:
2024-04-15]